

Das Abfallgesetz wurde anfangs Jahr teilweise in Kraft gesetzt

# Übersicht: Die wichtigsten Änderungen in der Abfallwirtschaft

Seit dem 1. Januar 1996 ist das kantonale Abfallgesetz, mit Ausnahme jener Paragraphen, für die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe erlassen werden müssen, in Kraft. Es löst die bisherigen Rechtsgrundlagen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und im Schrotgesetz ab. Damit wird das Abfallwesen im Kanton Zürich mit einer modernen Gesetzgebung geregelt.

Die ursprünglichen Rechtsgrundlagen gingen davon aus, dass die Abfallbewirtschaftung in erster Linie eine öffentliche Aufgabe sei. Zu-

dem wurden schwergewichtig die Siedlungsabfälle, die Anlageerstellung und -betriebe sowie die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott geregelt. Geprägt waren diese Regelungen zudem von der Tatsache, dass das Abfallwesen auch auf Bundesebene ursprünglich Gegenstand der Gewässerschutzgesetzgebung war.

## Verankerte Prioritäten

Das Abfallgesetz macht die bereits im Abfallkonzept formulierte Prioritätenordnung – vermeiden, verwerten, behandeln – zum zentralen Grundsatz. Nach diesen Vorgaben hat sich

auch künftig die Abfallwirtschaft, aber auch die Produktion und der Konsum zu richten. Die im Gesetz den Grundsätzen (§ 2) nachfolgenden Bestimmungen betreffen wohl schwergewichtig die Abfallseite, sie nehmen folgerichtig aber auch

Bezug auf die Herstellung und Verwendung von Waren. Dies ist sowohl bei der Vorbildfunktion (§ 3), bei den Bestimmungen über Abfälle aus Unternehmen (§ 17), den Vorgaben der Rücknahme- und Ablieferungspflicht (§§ 18 und 19) wie auch bei der Konkretisierung des Verursacherprinzips (§§ 12 und 37) der Fall.

## Präzisierung der Zuständigkeiten

Präziser werden mit dem Abfallgesetz die Zuständigkeiten geregelt. Insbesondere werden die Gemeinden von Aufgaben entlastet, indem sie sich nur noch um die Siedlungsabfälle zu kümmern haben. Weiter informieren sie die Bevölkerung und

... das Abfallgesetz bringt neue Grundlagen

Redaktionelle Verantwortung  
für diesen Beitrag:  
Amt für Gewässerschutz  
und Wasserbau – AGW  
Hauptabteilung Abfallwirtschaft  
und Betriebe  
Christian Huber  
Telefon 01 259 39 70



ABFALLWIRTSCHAFT



Das Abfallgesetz will auch Einfluss auf die einheimische Rohstoffgewinnung (Kies) sowie die Herstellung und Verwendung von Waren ausüben.

Foto: Christian Huber, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau – AGW

sorgen für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes. Für Betriebsabfälle sind die Unternehmen selber zuständig. Diese Regelung bringt eine erwünschte Stärkung der Eigenverantwortung, was einerseits zu Freiheiten in der Organisation der Abfallbewirtschaftung und andererseits zu klaren Verpflichtungen auf der Entsorgungsseite führt. Für den Bereich der Bauabfälle wird mit Triagevorgaben der Handlungsspielraum für Vorschriften der Gemeinden aufgezeigt (§ 17 Abs. 3 und 4). Parallel mit der Inkraftsetzung des Abfallgesetzes wird auch der Anhang der Besonderen Bauverordnung I mit der Empfehlung 430 des SIA, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ergänzt. Die damit formulierte Verantwortung, bereits auf der Baustelle zu trennen, bildet eine Grundlage für eine Materialgewinnung aus Bauabfällen. Dies wird zu einer verstärkten Schonung der noch vorhandenen Kiesreserven führen.

### Grundlagen für die Planung

Das Erstellen und Betreiben von Abfallbehandlungsanlagen orientiert sich an den im Gesetz verankerten Planungsvorgaben. Die auch vom Bund geforderte Abfallplanung sowie das notwendige Abfallkonzept (§ 23) bilden die Grundlagen, um die erforderlichen Abfallanlagen zu erstellen und zu betreiben. Um die in die Anlagen getätigten Investitio-

nen sichern zu können, werden dem Kanton zusätzliche Steuerungsinstrumente wie Zuweisungen oder die Festlegung von Einzugsgebieten in die Hand zu geben.

### Neuer Bereich Altlasten

Erstmals werden mit den im Kapitel Altlasten festgelegten Sanierungszielen und -vorgaben die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die vorhandenen Umweltgefährdungen im Kanton nach einheitlichen Kriterien bewerten und sinnvoll entschärfen zu können (§§ 30–33). Weil der Staat Sanierungen von Altlasten, deren Verursacher nicht ermittelt werden

Für Betriebs- und Bauabfälle sind die Unternehmen selber zuständig. Minimale Trennvorschriften werden für Bauabfälle gemacht.

Foto: Christian Huber, AGW



können oder zahlungsunfähig sind, finanzieren muss, werden mit dem Gesetz die Grundlagen für die Bildung eines Fonds geschaffen, der durch die Abgeber von Sonderabfällen gespeist werden soll (§ 34). Diese Bestimmung tritt jedoch erst in Kraft, wenn die notwendigen Einzelheiten auf Verordnungsstufe ausgearbeitet sind.

### Klare Finanzierungsvorgaben und neue Finanzierungsinstrumente

Ausgehend vom Verursacherprinzip, welches in § 2 verankert ist, werden zum einen die Gemeinden verpflichtet, kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu erheben, die mit Grundgebühren ergänzt werden können (§ 37). Aufgrund dieser Bestimmung werden ab Sommer 1996 sämtliche Gemeinden im Kanton Zürich die Sackgebühr eingeführt haben. Auf der anderen Seite erlaubt das Gesetz neben der Schaffung des bereits erwähnten Altlastenfonds auch die Erhebung von Deponieabgaben zur Deckung der Kosten der Nachsorge bei Deponien und zur Bildung einer angemessenen Reserve für unvorhergesehene Massnahmen (§ 28). Diese Gelder sollen bei den Deponiebetreibern in Abhängigkeit der Art der abzulagernden Materialien erhoben werden und ebenfalls in einen Fonds fließen. Die diese Abgabe betreffenden Bestimmungen (§§ 27–29) treten ebenfalls erst beim Vorliegen der entsprechenden Verordnung in Kraft. Ein weiteres Instrument im Sinne des Verursacherprinzips ist die allfällige Auferlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Folgekosten aus Vorkehrungen, welche Mensch und Umwelt gefährden können (§ 10).

Ebenfalls mit Abgaben sollen zukünftig die staatlichen Kosten für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen gedeckt werden. Die Grundlage für die Bildung eines entsprechenden Fonds findet sich in § 36. Die entsprechende Abgabe soll über die Gemeinden bei der Bevölkerung erhoben werden.

### Auswirkungen in anderen Gesetzen

Um die neuen Vorschriften in die bereits andernorts bestehenden Bestimmungen einbetten zu können, wurden mit dem Erlass des Abfallgesetzes eine Reihe von Anpassungen in den entsprechenden Erlassen vorgenommen. So müssen zum Beispiel für die Benützung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ebenfalls kostendeckende Gebühren durch die Gemeinden erhoben werden und wurden die Vorschriften über die Erschliessung von Grundstücken im Planungs- und Baugesetz (PBG § 236 Abs. 1) um

den Aspekt der Altlast erweitert. Ebenfalls als beachtenswerte Neuerung darf die Bestimmung im PBG § 239 Abs. 2 über die Materialauswahl gewertet werden. Nach dieser Bestimmung dürfen verwendete Materialien zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen und müssen einwandfrei entsorgt werden können.

### Abschluss eines langen Prozesses

Dem Erlass des Abfallgesetzes gingen verschiedene wichtige Arbeiten mit massgebenden Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft voraus. Ausgelöst durch das Abfalleitbild des Bundes (1986), wurden mit dem Abfallkonzept des Kantons (1989) Grundsätze und Ziele formuliert und ein umfassender Massnahmenkatalog vorgelegt. Einige dieser Massnahmen erhielten mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes (1991) eine rechtliche Grundlage und die notwendigen Stand-

orte für Anlagen konnten 1995 im kantonalen Richtplan gesichert werden. Mit dem Abfallgesetz werden nun all diese Instrumente zusammengeführt und ein langer planerischer und konzeptioneller Prozess kann abgeschlossen werden.

### Den erreichten hohen Stand halten

Der in den letzten Jahren erreichte hohe Stand der Abfallbewirtschaftung im Kanton Zürich hat mit der Teilkraftsetzung des Abfallgesetzes eine rechtlich verbindliche Grundlage erhalten. Es gilt nun, die neuen Bestimmungen in der Praxis anzuwenden, Erfahrungen zu sammeln und die vorgegebenen Handlungsspielräume sinnvoll zu nutzen. Auch in Zeiten mit knapperen finanziellen Mitteln muss alles unternommen werden, um das erarbeitete Niveau halten zu können. Nur so kann eine gesunde und lebenswerte Umwelt erhalten werden.

## Durchschnittliche Sack- und Containergewichte

Die heutigen Kehrichtsackgebühren der Gemeinden orientieren sich an der Grösse der Kehrichtsäcke. Basis für die Gebührenberechnung bildet dabei aber ein angenommenes durchschnittliches Sackgewicht. Dieses

Um die Gebühren zukünftig genauer berechnen zu können, hat die Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) das Umweltberatungsbüro Umbra, Zürich, beauftragt, vorhandene Wägedaten zusammenzutragen, ergänzende Wägungen vorzunehmen und die Durchschnittsgewichte neu zu berechnen. Gesamthaft wurden rund 1 600 Sackwägungen und 6 300 Containerwägungen berücksichtigt.

Folgende Gewichte wurden ermittelt:

Gebinde	Mittleres Gewicht in kg	(Dichte in g/l)	95%-Vertrauensbereich in kg
17-Liter-Sack	2.6	152	2.4 bis 2.8
35-Liter-Sack	5.3	152	5.2 bis 5.5
60-Liter-Sack	7.8	131	7.4 bis 8.3
110-Liter-Sack	12.0	109	11.3 bis 12.7
800-Liter-Container	81.7	102	80.5 bis 82.8

liegt ungefähr bei 5 kg für einen 35-Liter-Sack. Die Gewichte für die grösseren bzw. kleineren Sackeinheiten werden ausgehend von dieser Zahl proportional umgerechnet.

Die Angaben gehen von den heute üblichen Sackgebührrhöhen aus. Die Daten in der hintersten Spalte geben an, innerhalb welcher Grenzen der wirkliche Mittelwert mit 95pro-

zentiger Sicherheit liegt. Sie sind ein wichtiges Mass für die Qualität der Gewichtsangaben.

Es zeigt sich, dass die Säcke mit zunehmender Grösse in der Regel weniger dicht gefüllt werden und die Berechnungsbasis von 5 kg für einen 35-Liter-Sack zu tief angesetzt ist. Dies müsste bei der Gebührenfestsetzung allenfalls berücksichtigt werden, obwohl durch das gesamthaft grosse Streuungsfeld der Gewichte eine Volumengebühr nur selten als vollständig verursachergerecht bezeichnet werden kann. Keinen Einfluss hat übrigens die Gemeindegrösse oder ihre Struktur. Sowohl in städtischen Gebieten wie in Landregionen lassen sich in etwa die gleichen Resultate ermitteln.

Nähere Angaben:

Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland, c/o Gesundheits- und Umweltschutzamt Bülach, Hans Hallergasse 9 8180 Bülach, Telefon 01 863 12 28

Quelle: IGKSG/Umbra «Gewichte gebührenpflichtiger Kerichtsäcke und Container; Auswertung von Erhebungen», 1996